

Verordnung betreffend Pflichtenheft des Planungs- und Strategieausschusses

Vom 21. Dezember 2010 (Stand 1. Januar 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 24 des Gesetzes vom 28. September 2017¹⁾ über die Organisation des Regierungsrats und der Verwaltung des Kantons Basel-Landschaft (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz Basel-Landschaft, RVOG BL), *

beschliesst:

§ 1 Ziele

¹ Der Planungs- und Strategieausschuss dient der direktionsübergreifenden Koordination für die Vorbereitung der strategischen Planung sowie deren Umsetzung und Umsetzungskontrolle.

² Die Planungsunterlagen sind kohärent und so zu gestalten, dass die Umsetzung überprüfbar wird.

§ 2 Aufgaben

¹ Der Planungs- und Strategieausschuss:

- a. ist verantwortlich für die Analyseinstrumente SWOT-Analyse, Formulierung der strategischen Ziele, strategische Aufgabenanalyse (periodisch oder situativ), Entwicklung und Anwendung der Priorisierungsmethode für neue Vorhaben (jährlich) und strategisches Controlling (jährlich);
- b. bereitet die strategischen Informationen aus den Erkenntnissen der Analyseinstrumente zuhanden des Regierungsrates auf, integriert die strategischen Ziele in die mittel- und langfristigen Planungsdokumente (Grundsatzpapier «Auf lange Sicht», Regierungsprogramm) und ist zuständig für die Darstellung des Bezugs zur strategischen Planung in der Jahresplanung und im Berichtswesen (Jahresbericht);
- c. unterstützt den Regierungsrat bei der strategischen politischen Steuerung einer kohärenten und nachhaltigen Politik im Rahmen der Legislaturplanung;
- d. unterstützt den Regierungsrat bei der Kommunikation einer kohärenten und nachhaltigen Politik;

1) GS 2017.083, SGS [140](#)

- e. * entwickelt das strategische politische Steuerungssystem weiter;
- f. * kann Fachgruppen zu direktionsübergreifenden Fragen bilden;
- g. * unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Umsetzung der im Zusammenhang mit der Standortförderung ergangenen Entscheide in den Direktionen.

² Die Aufgaben und die Verantwortungen werden in einem Handbuch geregelt.

§ 3 Mitglieder und Leitung

¹ Der Ausschuss setzt sich zusammen aus: *

- a. den 5 Generalsekretärinnen bzw. den Generalsekretären,
- b. 1 Vertretung der Landeskanzlei,
- c. der für die Finanzplanung verantwortlichen Person (FKD).

² Der Regierungsrat regelt die Leitung wie folgt:

Die Co-Leitung wird wahrgenommen durch: *

- a. die Finanzverwalterin bzw. durch den Finanzverwalter (FKD) und
- b. 1 Vertretung der FKD-Generalsekretärin bzw. dem FKD-Generalsekretär.

³ Die Mitglieder bestimmen ihre Stellvertretungen.

⁴ Die Mitglieder können sich durch Mitteilung an die Leitung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleiten lassen.

§ 4 * Stimmrecht, Sekretariat

¹ Die Generalsekretärinnen bzw. die Generalsekretäre sowie die Vertretung der Landeskanzlei haben je 1 Stimme.

² Das Sekretariat wird von der Stabsstelle der Finanzverwalterin bzw. dem Finanzverwalter (FKD) besorgt.

§ 5 Sitzungen

¹ Die Sitzungsplanung obliegt der Leitung.

² Die Sitzungseinladung und die Traktandenliste mit Unterlagen werden spätestens 4 Tage vor der Sitzung den Sitzungsteilnehmenden zugestellt.

³ Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung beantragen.

⁴ Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

§ 6 Kommunikation

¹ Der Planungs- und Strategieausschuss wird durch die Arbeitsgruppe «Kommunikation 2012 - 2015» unterstützt. Diese beantragt und entwickelt die Kommunikationsmassnahmen, die im Zusammenhang mit den Planungsinstrumenten und dem Berichtswesens sowie der Umsetzung der strategischen Planung des Regierungsrates stehen. Die Arbeitsgruppe «Kommunikation 2012 - 2015» wird vom Regierungsrat eingesetzt.

§ 7* Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Organisation und Verankerung des Planungs- und Strategieausschusses innerhalb der kantonalen Verwaltung werden nach Ablauf jeder Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
21.12.2010	01.01.2011	Erllass	Erstfassung	GS 37.0348
18.06.2013	01.07.2013	§ 2 Abs. 1, lit. f.	eingefügt	GS 38.190
18.06.2013	01.07.2013	§ 3 Abs. 1	geändert	GS 38.190
18.06.2013	01.07.2013	§ 3 Abs. 2	geändert	GS 38.190
18.06.2013	01.07.2013	§ 4	totalrevidiert	GS 38.190
18.06.2013	01.07.2013	§ 7	totalrevidiert	GS 38.190
24.05.2016	01.06.2016	§ 2 Abs. 1, lit. e.	geändert	GS 2016.013
24.05.2016	01.06.2016	§ 2 Abs. 1, lit. f.	geändert	GS 2016.013
24.05.2016	01.06.2016	§ 2 Abs. 1, lit. g.	eingefügt	GS 2016.013
19.12.2017	01.01.2018	Ingress	geändert	GS 2017.086

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erläss	21.12.2010	01.01.2011	Erstfassung	GS 37.0348
Ingress	19.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.086
§ 2 Abs. 1, lit. e.	24.05.2016	01.06.2016	geändert	GS 2016.013
§ 2 Abs. 1, lit. f.	18.06.2013	01.07.2013	eingefügt	GS 38.190
§ 2 Abs. 1, lit. f.	24.05.2016	01.06.2016	geändert	GS 2016.013
§ 2 Abs. 1, lit. g.	24.05.2016	01.06.2016	eingefügt	GS 2016.013
§ 3 Abs. 1	18.06.2013	01.07.2013	geändert	GS 38.190
§ 3 Abs. 2	18.06.2013	01.07.2013	geändert	GS 38.190
§ 4	18.06.2013	01.07.2013	totalrevidiert	GS 38.190
§ 7	18.06.2013	01.07.2013	totalrevidiert	GS 38.190